

Die neue Verhandlungsgebühr. Bei den Zivilgerichten.

Ein Erlass des Justizministers Dr. K. von Söhenbürger an alle Zivilgerichte lautet: „Von einigen Seiten wurde die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gerichtsgebühren mit der Behauptung bekämpft, daß die neu eingeführte Verhandlungsgebühr eine Verkümmern des Zivilprozesses durch Einschränkung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zugunsten der Schriftlichkeit zur Folge haben werde.

Diese Besorgnisse sind schon wegen der Geringfügigkeit der Gebühr übertrieben und unbegründet. Denn die Mehrbelastung der Parteien beträgt in der Mehrzahl der Prozesse, wenn man bei Rechtsfachen im Werte bis zu 1000 K. eine durchschnittliche Dauer der mündlichen Streitverhandlung von zwei Stunden und ein Protokoll im Ausmaße von zwei Bogen annimmt, tatsächlich gegenüber früher nicht mehr als 5 K. für beide Parteien zusammen, ein Betrag, der im Vergleiche zu den regelmäßig geforderten und auch zugesprochenen Sachwaltergebühren überhaupt gar nicht in Betracht kommen kann. Dieses Verhältnis ändert sich auch nicht, wenn Sachen höheren Wertes in Frage kommen und die Verhandlung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Beispielsweise beträgt in einer Rechtsfache von 4000 K. Wert bei dreistündiger Dauer der Verhandlung die Verhandlungsgebühr 22 K. und die Mehrbelastung 16 K., nach Abrechnung des einfachen Protokollstempels für drei Bogen. In einer Rechtsfache von 50.000 K. mit sechsstündiger Verhandlung beträgt die Verhandlungsgebühr 69 K., die Mehrbelastung nach Abrechnung des einfachen Protokollstempels für vier Bogen im ganzen 57 K.

Abgesehen davon kann das Justizministerium auch nicht annehmen, daß ein Gericht die Hand bieten könnte, die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, die größten Errungenschaften der Prozeßreform, zwecks Ersparung von einigen Kronen an Verhandlungsgebühr beeinträchtigen zu lassen, wenn das Gericht es bisher verstanden hat, den Prozeß gegen die in manchen Gebieten regelmäßig wiederkehrenden Versuche zu schützen, durch unmittelbar vor und zwischen den einzelnen Verhandlungen eingebrachte, weitwändige, viele Bogen starke Schriftsätze die Mündlichkeit zugunsten der Schriftlichkeit zurückzudrängen, dem Richter das Recht der Prozeßleitung aus der Hand zu nehmen und eine Prozeßform gegen das Gesetz einzuführen, die an Unbrauchbarkeit, Dauer und Kostspieligkeit auch vom alten Summarverfahren nicht übertroffen wurde.

Von Seiten der Parteien und ihrer Anwälte ist sicherlich auch nicht zu besorgen, daß sie sich an notwendigem oder zweckdienlichem Vorbringen und Ausführungen lediglich deshalb behindern lassen, weil bei einer längeren Dauer der Verhandlung die Gebühr um einige Kronen steigt, zumal bekanntlich die bei längerer Dauer der Verhandlung im Vergleich zur neuen Verhandlungsgebühr unverhältnismäßig höheren Ansprüche der Parteivertreter für sie mit Recht kein Hindernis bilden, die Zeit des Gerichtes in dem Umfange in Anspruch zu nehmen, als sie es eben im Interesse der Sache und der Parteien, die sie vertreten, für notwendig oder zweckmäßig halten.

Indessen muß aber auch der bloße Schein vermieden werden, als ob ein erschöpfendes Vorbringen der Parteien, wenn anders es durch den Stand der Sache begründet ist, an der Rücksicht auf die Gebühren eine Grenze fände und als ob dem Gerichte daran gelegen wäre, die Verhandlung abzukürzen, nur um den Parteien Gebühren zu ersparen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß Äußerungen, die in dieser Hinsicht mißdeutet werden könnten, sorgfältig vermieden werden müssen, zumal dadurch das pflichtemäße Eintreten des Anwalts für seine Partei und deren Interessen leicht in ein schiefes Licht gerückt werden könnte. Hinweise darauf, daß durch längere Ausführungen einer Partei oder ihres Vertreters, ferner durch Beweisangebote oder Beweisannahmen die Gebühren eine Steigerung erfahren und deshalb zu vermeiden seien, dürfen daher nicht vorkommen.

Das Justizministerium erwartet von den Gerichten und wird kraft seiner Aufsichtsrechte

strenge darüber wachen, daß eine nachteilige Rückwirkung der neuen Gebührenvorschriften auf den Rechtsgang verhütet wird. Das Justizministerium macht es den Gerichten wie schon wiederholt im Geiste des geltenden Gesetzes und in Übereinstimmung mit der vom Obersten Gerichtshof in Betätigung seines Rügerechtes in letzter Zeit öfters nachdrücklich kundgegebenen Rechtsansicht zur strenge zu beobachtenden Pflicht, den guten bürgerlichen Zivilprozeß durch tatkräftige Bekämpfung des Schriftsakunwesens in Schutz zu nehmen, ihm die Vorzüge der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration zu erhalten und, wo daran bisher gefehlt worden ist, auf den von der Mehrzahl der Gerichte bisher nicht verlassen rechten Weg wieder zurückzuführen.

Keinesfalls könnte der Hinweis auf die neue Verhandlungsgebühr als eine Entschuldigung für pflichtwidrige Untätigkeit oder Schwäche gegen Versuche, den Prozeß zu verschlechtern, hingenommen werden.“